

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 75.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



nächst nichts verordne, so dem Lehrbegriff dieser oder jener Religionsparthen zuwider ist. Denn, obgleich die höchste Obrigkeit über die menschlichen Gesetze ist, so bleibet sie doch den göttlichen, sowol natürlichen, als geoffenbarten Gesetzen unterworfen.

§. 75.

Die Majestätsrechte gehören mit zu denjenigen Naturgesetzen, welche Gott durch die schriftliche Offenbarung seines Willens ausdrücklich bestätigt hat. Sie erstrecken sich auch auf Kirchensachen; denn schon im alten Bunde finden wir Beispiele, da Richter und Könige, und zwar zum Theil auf göttlichen Befehl, die Aufsicht über gottesdienstliche Sachen und Personen geführt. Als demnächst Christus sein Gnadenreich unter den Menschen aufrichtete, so bewies er durch Wort und Exempel, wie er bloß gekommen, um die Herzen der Heilsbedürftigen seinem Scepter zu unterwerfen, und weit entfernt wäre, das Band der bürgerlichen Gesellschaft zu zerreißen, oder irgend eine Verfassung des gemeinen Wesens aufzuheben. Er ließ der Obrigkeit ihre Befugnisse, und sprach: Luc. 12, 14. Niemand hat mich zum Richter unter euch gesetzt. Er entwich, als man ihn zum Könige machen wollte, Joh. 6, 15. verwies es seinen Jüngern, als sie ihr Auge auf ein weltliches Reich und irdische Vorzüge richteten, Luc. 22, 24-30. und belehrte Pilatum, der ihn nach seinem Königreich fragte,

te,

te, daß solches nicht von dannen wäre. Joh. 18, 36. Paulus befiehlt nicht nur ausdrücklich: Röm. 13, 1. Jedermann, und also auch die Geistlichen, sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, sondern er berief sich auch selbst, als er wegen gottesdienstlicher Ungelegenheiten verklaget war, nicht bloß auf einen weltlichen, sondern so gar auf einen heidnischen Oberrichter. Apostelg. 25, 10. Desgleichen ermahnet Petrus: 1 Petr. 2, 13. Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herren willen, und schliesset auch die Unterobrigkeiten mit ein. Es wird aber der ganze Zweck der obrigkeitlichen Gewalt vereitelt, wenn eine kirchliche Gesellschaft sich derselben entziehet, und das Reich Jesu auf Erden verliethret seine wahre Gestalt, so bald selbiges in eine politische Verfassung eingekleidet wird. Die Diener des Evangelii sind verordnet, um die Menschen zu Ergreifung des Heils einzuladen; sie sind zu Hirten gesetzt, um die Schaafe auf die Weide des göttlichen Wortes zu führen. Wenn sie herrschen, regieren, und sich auf den Richterstuhl setzen, so verleugnen sie ihren Beruf, entweihen das Heiligthum, und greifen der von Gott selbst bestätigten landesobrigkeit in ihr Amt, als der alleine obliegt, Gerichtsbarkeit und Zwang auszuüben. So gedachten die alten Kirchenväter, wenn sie sagten: Die Kirche ist im gemeinen Wesen, und kein gemeines Wesen in der Kirche.